

# Kreis Blatt



## für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von  
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.  
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Verantwortlicher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich  
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im  
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:  
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Samstag, den 16. Juni 1917.

52. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

An die Herrn Bürgermeister!  
Königliche Regierung hat von der Ein-  
der Zu- und Abgangslisten für das I.  
Abstand genommen.

Sind mit denjenigen des 2. Viertel-  
verbinden  
schließt jedoch nicht aus, daß Zu- und  
sollort durch Listen hierher mitgeteilt

Uffingen, den 14. Juni 1917.

Der Vorstehende  
Kommunikations-Veranlagungs-Kommission  
v. Bezold.

Uffingen, den 14. Juni 1917.  
Sommerferien für die Volksschulen der  
des Kreises, die vereinigte Volks-  
schule und die Seminar-Lehrerschule zu  
find im Einvernehmen mit den Herren  
Inspektoren für dieses Jahr wie folgt fest-  
werden:

#### Uebersicht

der gesetzten Sommerferien im Schuljahre  
1917/18.

| Uffingen:                  | Voraus-<br>sicht-<br>licher Beginn | Dauer<br>Wochen |
|----------------------------|------------------------------------|-----------------|
| Lehrerschule               | 6. Juli                            | 4 1/2           |
| Volks- und<br>Lehrerschule | 21. Juni                           | 1 1/2           |
|                            | 23. Juli                           | 2               |
|                            | 21. Juni                           | 2               |
|                            | 26. Juli                           | 2               |
|                            | 9. Juli                            | 3               |
| Walden                     | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Walden und Hundstall       | 25. Juni                           | 2               |
|                            | 30. Juli                           | 1 1/2           |
|                            | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Friedrichsthal             | 17. Juni                           | 2 1/2           |
|                            | 18. Juni                           | 2               |
|                            | 23. Juli                           | 1 1/2           |
|                            | 25. Juni                           | 2               |
|                            | 30. Juli                           | 1 1/2           |
| Uffingen                   | 21. Juni                           | 1 1/2           |
|                            | 30. Juli                           | 2               |
|                            | 21. Juni                           | 2 1/2           |
|                            | 21. Juni                           | 2 1/2           |
|                            | 21. Juni                           | 1 1/2           |
|                            | 23. Juli                           | 2               |
|                            | 21. Juni                           | 1 1/2           |
|                            | 30. Juli                           | 2               |
| Walden                     | 21. Juni                           | 2 1/2           |
|                            | 24. Juni                           | 1               |
|                            | 29. Juli                           | 2               |
|                            | 24. Juni                           | 1               |
|                            | 29. Juli                           | 2               |
| Walden                     | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Walden                     | 25. Juni                           | 1 1/2           |
|                            | 30. Juli                           | 1               |
| Walden                     | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Walden                     | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Walden                     | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Walden                     | 25. Juni                           | 2               |
| Walden                     | 30. Juli                           | 1 1/2           |

|                         | Voraus-<br>sicht-<br>licher Beginn | Dauer<br>Wochen |
|-------------------------|------------------------------------|-----------------|
| Merzhausen              | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Michelbach              | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Mönsdorf                | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Naunstadt               | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Neuweilnau              | 18. Juni                           | 2               |
|                         | 9. August                          | 1 1/2           |
| Niederems               | 25. Juni                           | 1               |
|                         | 30. Juli                           | 2               |
| Niederlaufen-Oberlaufen | 21. Juni                           | 1 1/2           |
|                         | 22. Juli                           | 2               |
| Niederreifenberg        | 4. Juli                            | 3 1/2           |
| Oberems                 | 1. Juli                            | 1 1/2           |
|                         | 30. Juli                           | 2               |
| Obernheim               | 25. Juni                           | 2 1/2           |
| Oberreifenberg          | 2. Juli                            | 3               |
| Pfaffenwiesbach         | 24. Juni                           | 2 1/2           |
| Reichenbach             | 25. Juni                           | 1               |
|                         | 30. Juli                           | 2               |
| Riebelbach              | 25. Juni                           | 2               |
|                         | 30. Juli                           | 1 1/2           |
| Rob am Berg             | 25. Juni                           | 1 1/2           |
|                         | 30. Juli                           | 1               |
| Rob an der Weil         | 18. Juni                           | 2               |
|                         | 23. Juli                           | 1 1/2           |
| Schmitten               | 9. Juli                            | 4               |
| Seelenberg              | 9. Juli                            | 4               |
| Steinfischbach          | 25. Juni                           | 1               |
|                         | 30. Juli                           | 2 1/2           |
| Treisberg               | 21. Juni                           | 1 1/2           |
|                         | 23. Juli                           | 2               |
| Wehrheim                | 25. Juni                           | 2 1/2           |
| Weiperfelden            | 21. Juni                           | 2 1/2           |
| Wernborn                | 17. Juni                           | 2 1/2           |
| Westerfeld              | 25. Juni                           | 2               |
|                         | 29. Juli                           | 1               |
| Wüllems                 | 25. Juni                           | 1               |
|                         | 30. Juli                           | 2               |

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 5963

v. Bezold.

### Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Preise für Schlachtvinder in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917.

Am 1. Juli d. J. treten die neuen herabge-  
setzten Rinderpreise in Kraft. Der Viehhandels-  
verband ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. bis  
31. Juli 1917 noch die bisher maßgebend ge-  
wesenen Preise für solche Schlachtvinder zu be-  
zahlen, die den Kreisvertrauensmännern des Vieh-  
handelsverbandes unmittelbar oder durch Vermitt-  
lung eines Händlers spätestens bis zum 30. Juli  
d. J. fest zum Kaufe angemeldet sind. Vieh-  
halter, welche Schlachtvinder noch im Juli an die  
Kreisammelfstellen des Viehhandelsverbandes abzu-  
liefern wünschen oder abzuliefern gehalten sind,  
und sich die bisher maßgebend gewesenenen Preise  
sichern wollen, werden aufgefordert, die Schlach-  
tvinder unter genauer Kennzeichnung der Stücke  
dem Kreisvertrauensmann des Viehhandelsver-

bandes fest zum Kaufe anzumelden.

Frankfurt (Main), den 14. Juni 1917.

Der Vorstand.

Uffingen, den 15. Juni 1917.

Wird veröffentlicht mit dem Ersuchen, die  
Bekanntmachung orisüßlich bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

### Bekanntmachung

9090/3. 17. R. III. 1.

### betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-  
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit  
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,  
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafre-  
setzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-  
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach  
§ 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung  
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April  
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) — und jede  
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*)

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder  
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird  
bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-  
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,  
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-  
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft  
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten  
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu  
behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-  
bestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in  
der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-  
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird  
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder  
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark  
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-  
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat  
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-  
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen  
Lagerbücher einzurichten oder zu führen  
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in  
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder  
unvollständige Angaben macht, wird mit  
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,  
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu  
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird  
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen  
Lagerbücher einzurichten oder zu führen  
unterläßt.

der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915, und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Rotorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

#### § 2

### Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden heimlich beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 3

### Veränderungs- und Verfügungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Rursfürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichsstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zu- leiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königsgräberstr. 28 übertragen.

#### § 4

### Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

#### § 5

### Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Kurzüge (Fahrräder).

#### § 6

### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körper-

schaften und Verbände.

#### § 7

### Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Rursfürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Melbetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufheben einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

#### § 8

### Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichsstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Rotorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

#### § 9

### Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zu- stande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahme preises nicht zu- stande, so entscheidet das Reichs-Kriegsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

#### § 10

### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsbe- rechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu ge- statten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

#### § 11

### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekannt- machung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Rursfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichsstelle —, zu richten. Der Kopf der Aufschrift ist mit den

Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ und Anträge dieser Art an das Kriegs- Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 11, Königsgräberstr. 28, zu richten.

### Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitige Bekanntmachung vom 15. Oktober 1917 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bekannt- machung für elektrische Maschinen, Transformator- Apparate, aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 15. Juni 1917

Stellv. Generalkommandant des 18. Armee-

## Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. N. A.

### betreffend Höchstpreise Reh-, Rot-, Dam-, Gem- sunde-, Schweine- und hundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1914 — in der Ausführung der vollziehenden Gewalt auf die Angelegenheiten betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 1. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25 und 603, 1916 S. 183, 22. März 1917 Reichs-Gesetzbl. S. 253) — in meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß die in der Bekanntmachung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise) betroffen ist, beiseite- räumt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Behörden gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, erlassenen Ausführungs- mungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe auf das Doppelte des Betrages zu erhöhen, wenn der Höchstpreis überschritten worden ist; in den Fällen der Nummer 2 überschritten wurde, ist die Geldstrafe auf das Doppelte zu erhöhen, wenn der Höchstpreis überschritten wurde; in den Fällen der Nummer 2 überschritten wurde, ist die Geldstrafe auf das Doppelte zu erhöhen, wenn der Höchstpreis überschritten wurde.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob dem Täter gehören oder nicht.

am 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1575) werden.

## § 1 Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

Die Bekanntmachung werden betroffen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild; von Reh- und wilden Schweinen; von Seehunden; von denjenigen Tieren, die Eigentum der Marine sind.

## § 2 Höchstpreise.

Der Preis für rechtzeitig geliefertes Gefälle. Der Preis für rechtzeitig geliefertes Gefälle ist das Gefälle, das nicht über § 10 der Bekanntmachung Nr. 17. R. R. A. meldungspflichtig geworden

von der Verteilungsstelle (Kriegsleber) für die im § 1 bezeichneten Felle der Preis darf den im § 3 festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigen.

Die im § 5 bestimmten Abzüge sind bei dieser Grenzen ist der Höchstpreis nicht übersteigen.

Der Preis und Abzüge müssen aus den an der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) Rechnungen ersichtlich sein.

Bestimmung: Es ist zu beachten, daß der Preis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) Höchstpreis darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L 50/5. 17. R. R. A. erlaubten Höchstpreisen über Felle müssen deshalb die festgesetzten Grundpreise je nach den Abzugstufen entsprechend niedriger angegeben. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind bei der Berechnung voll zu rechnen.

## § 3 Preis für nicht rechtzeitig abgeliefertes Gefälle.

Der Preis für nicht rechtzeitig abgeliefertes Gefälle ist das Gefälle, das nicht über § 10 der Bekanntmachung Nr. 17. R. R. A. meldungspflichtig geworden ist. Nachträgliche Veräußerung gemäß § 5 der Bekanntmachung nicht erlaubt.

Der Preis für nicht rechtzeitig abgeliefertes Gefälle darf 90 v. H. des Höchstpreises a. dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

## § 3 Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

a) Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken, 4 Mt. für 1 kg Trockengewicht;

b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mt. für 1 kg Trockengewicht;

c) Rotwildfelle, volltrocken, 3,25 Mt. für 1 kg Trockengewicht;

d) graue langhaarige Felle 2,50 Mt. für 1 kg Trockengewicht;

e) Seehundfelle, 0,70 Mt. für 1 kg Grünschwanzgewicht;

f) Seehundfelle, 1,20 Mt. für 1 kg Trockengewicht;

g) Schweinefelle

a) Felle von zahmen Schweinen, 1,70 Mt. für 1 kg Grünschwanzgewicht;

b) Felle von zahmen Schweinen, 3,40 Mt. für 1 kg Trockengewicht;

c) Felle von wilden Schweinen, 1,10 Mt. für 1 kg Grünschwanzgewicht;

d) Felle von wilden Schweinen, 2,20 Mt. für 1 kg Trockengewicht.

e) Seehundfelle, 2,50 Mt. für 1 kg Salzgewicht.

## § 4 Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;

b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Fäße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;

c) bei trocken abzuliefernden Gefällen, wenn es volltrocken ist;

d) bei gefalzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grünschwanzgewicht in unverlöschlicher Schrift (i. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;

e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

wild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;

b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Fäße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;

c) bei trocken abzuliefernden Gefällen, wenn es volltrocken ist;

d) bei gefalzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grünschwanzgewicht in unverlöschlicher Schrift (i. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;

e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

## § 5 Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht;

2. für Felle, die stark mit offenen Engstellen oder Geschwüren behaftet sind;

3. für stark haarlassende und verunkutete Felle;

4. für stark im Kern zerschoffene Felle;

5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle

um je 1/5, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises;

6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt 2/5 des Grundpreises.

## § 6 Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Vorzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

## § 7 Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

## § 8 Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuteilungsamt (Lederzuteilungsstelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

## § 9 Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 13. 6. 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1

Das Postschekgesetz vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird dahin geändert: Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 25 Mark gehalten werden.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

Wilhelm

von Bethmann Hollweg.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schlachten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halschnitt verboten.

Auf Notschlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

## § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

## Nichtamtlicher Teil.

## Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier, 14. Juni. (Amtl. h.).

## Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Sowohl in Flandern wie im Artois war nur in einzelnen Abschnitten der Artilleriekampf lebhafter. Deßhalb von Ypern sprengten wir mehrere Minen, die in der englischen Stellung Verheerungen anrichteten. Zu kleinen Vorfeldkämpfen kam es südlich der Douve; die Lage ist unverändert geblieben.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Bei Baugailon (nordöstlich von Soissons) griffen die Franzosen nach mehrstündigem Feuer an; sie wurden zurückgewiesen. Sonst blieb die Artillerietätigkeit meist gering.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts besonderes.

Ein Geschwader unserer Großflugzeuge erreichte gestern mittag London, warf über der Festung Bomben ab und beobachtete bei klarer Sicht gute Treffwirkung. Trotz starken Abwehrfeuers und mehrerer Luftkämpfe, bei denen ein englischer Flieger über der Themse abstürzte, kehrten alle Flugzeuge unverletzt zurück.

## Ostlicher Kriegsschauplatz

Die Beschießungstätigkeit hielt sich in den üblichen Grenzen. Die russischen Flieger sind in letzter Zeit wieder tätiger geworden. Sie stießen mehrfach über unsere Linie vor; seit Anfang Juni wurden fünf abgeschossen. Bombenabwurf auf Tulkam wurde gestern durch Luftangriff auf Schilof vergolten.

Mazedonischen Front

Keine wesentlichen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorf.

## Östliche und provinzielle Nachrichten.

\* Ultingen, 15. Juni. Se. Majestät der

König Ferdinand von Bulgarien besuchte in treuer Anhänglichkeit zu Ultingen in Begleitung seiner beiden Söhne, des Thronfolgers Boris und des Prinzen Kyрил, nebst Gefolge gestern

Nachmittag gegen 8 Uhr unsere Stadt. Der Besuch erfolgte überraschend, und nach Bekanntwerden der Ankunft übernahmen die Herren Stadtverordnetenvorsitzer Weider, Dekan Bohris und

Bürgermeister Bismann die Führung durch den in schönstem Sommer Schmuck stehenden Schlossgarten. Nach eingehender Besichtigung des Parkes und des Waldrandenkmal's begaben sich die hohen Gäste

zur ev. Kirche. Auf dem Wege dorthin begrüßte Se.

Majestät König Ferdinand den ihm von seinen früheren Besuchen her bekannten Herrn Seminaroberlehrer a. D. Franke, mit welchem er recht herzliche Worte wechselte. Bei dem Besuche der Fürstengruft sprach sich Se. Majestät sehr anerkennend über die neue Einrichtung der Gruft, die man dem Fürsten verdankt, aus. Auch gefiel ihm besonders die Neuherstellung des Innern der Kirche. Vor dem Besteigen der Automobile richtete der König der Bulgaren Worte des Dankes an die ihn begleitenden Usinger Herren und gab gegenüber Herrn Dekan Bohris seiner Freude Ausdruck, wieder einmal in dem „lieben Usingen“ gewohnt zu haben. Während einer von den inzwischen zahlreich erschienenen Usinger Einwohnern dargebrachten Ovation verließen die Fürstlichkeiten nach etwa 1-stündigem Aufenthalt wieder unsere Stadt.

\* Am 13. 6. 17. sind zwei Bekanntmachungen betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus“, „Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in dem heutigen Kreisblatt abgedruckt.

— **Rönstadt**, 15. Juni. Adolf Niederhäuser von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Weilburg**, 14. Juni. Harn Veterinärarzt Emmerich dahier wurde das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

— **Montabaur**, 11. Juni. Die Leiche des Postmeisters Gustav Trips von hier, welcher sich vor einigen Tagen mit dem Vorhaben, sich das Leben zu nehmen, aus seiner Wohnung entfernt hat, ist heute vormittag im Spiesweiher, Gemarkung Montabaur, aufgefunden worden.

### Bermischte Nachrichten.

— **Worms**, 10. Juni. Die diesjährige Mandelernte in der nahen Pfalz darf als eine gute bezeichnet werden. Grüne Mandeln werden soeben zu Einmachzwecken gebrochen und an die Konservenfabriken abgeliefert. Für den Zenner werden 16—17 Mark gezahlt. In der Gemarkung Weidesheim stehen allein 4000 Mandelbäume, die den Besitzern eine respektable Einnahme bringt.

— **Grünstadt**, 9. Juni. Bei der Aufnahme des Nachlasses der sehr armlich lebenden Witwe Peter Mayer in Altheim fanden sich 930 Mk. in Gold, 2700 Mk. in Silber und Papiergeld, sowie 7000 Mk. Kreditsanleihe.

— **Wettmann (Rheinland)**, 13. Juni. Bei einem Gewitter über dem Rheinland schlug der Blitz hier in eine Gruppe von drei Personen, die, vom Baden zurückkehrend, Schutz unter einem Baum in der Talstraße suchten. Ein im Vereinslazarett zu Wettmann untergebrachter Soldat wurde sofort getötet, während die beiden anderen Personen gelähmt nach Hause gebracht werden mußten. Eine erneute Mahnung, sich bei Gewitter nicht unter einen Baum zu stellen.

— **Berlin**, 8. Juni. Zu einer Zeitungsverkäuferin am Bahnhof Schmargendorf kam ein kleiner Junge gelaufen und bestellte atemlos, sie möchte rasch mal noch einer nahen Konditorei kommen. Ihre Mutter sei erkrankt, und man wünsche sie telephonisch zu sprechen. In ihrer Bestürzung eilte die Verkäuferin nach der Konditorei und erfuhr erst dort, daß die Bestellung erdichtet war. Als sie zurückkehrte, fand sie ihre Kasse geleert. Der kleine Taugenichts hatte sie weggeschleppt und ihr 95 Mk. gestohlen.

— **Berlin**, 13. Juni. Am Sonntag Morgen betrat das Haus Kurfürstendamm 61 eine unbekannte Frau von etwa 30 Jahren und ging nach dem dritten Stock hinauf. Hier legte sie Mantel, Jackett, Rock und Stiefel ab, zwängte sich durch ein nur 25 Zentimeter breites Luftfenster und sprang mit einem gellenden Aufschrei auf den Hof hinab, wo sie tot auf dem Pflaster liegen blieb. Die Persönlichkeit der Toten konnte noch nicht festgestellt werden.

## Anzeigen.

### Gras-Verkauf.

Am Montag, den 18. Juni 1917, nachm. 3 Uhr wird der diesjährige Grasertrag (Heu und Grummet zugleich) von den Domänenwiesen bei der Langenbacher Mühle hinter Bahnhof Audenschmiede an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft. Agl. Domänenrentamt Weilburg.

### Gras-Versteigerung.

Samstag, den 16. Juni 1917, nachmittags 3 1/2 Uhr wird der Graswuchs der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Hausen-Arnabach öffentlich meistbietend versteigert werden. Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlungsausstand bis Martini l. Jz. gewährt werden.

Höchst a. M., den 25. Mai 1917.

1) Agl. Domänenrentamt.

### Heugras-Versteigerung.

Samstag, den 16. Juni, vormittags 9 Uhr, wird auf der Viehweide bei Merzhausen das Heugras von 40 Morgen Wiese öffentlich meistbietend verkauft.

Simmentaler Rindviehzuchtverein. 1) G. Peter.

### Nußholz-Verkauf.

Die Gemeinde Neuweilnau verkauft gelegentlich des fiskalischen Nußholzverkaufs am 21. Juni d. Jz.

15 Eichen-Stämme von 5,37 Fstn.

11 Eschen-Stämme von 6,29 Fstn.

Neuweilnau, den 15. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

\*)

Ott.

In unser Genossenschaftsregister ist am 11. Juni 1917 die mit Satzung vom 4. Juni 1917 unter der Firma „Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, Altweilnau i. Taunus“ mit dem Sitz in Altweilnau i. Taunus errichtete Genossenschaft eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist: 1) Gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs; 2) gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Vorstandsmitglieder sind: Wilhelm Sachs, Landwirt und Bürgermeister, Heinrich Orlopp, Landwirt, Wilhelm Seel, Landwirt, in Altweilnau.

Die öffentlichen Bekanntmachungen ergeben unter der Firma der Genossenschaft, bezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern in dem „Rassauischen Genossenschaftsblatt“ zu Wiesbaden. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Betriebs jedem gestattet.

Usingen, den 11. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

### Zur Heuernte

empfehle:

Sensen,

Sensenwürfe,

Wetzsteine,

Rechen,

Ringe.

Carl Löw, Rönstadt.

Erstklassige Milchkuh mit Kalb zu verkaufen.

Gemeinderechner G. Wiffig, Heingenberg.

## Bekanntmachung der Stadt

Diese Woche (11. 6. bis 17. 6.) frischem Fleisch einschließlich mit der Karte 300 Gramm zur Abgabe.

Verkaufsstellen sind:

Mehlgereien Steinweg, Philippi und In der Mehlgerei Steinweg kommt zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

7—8 Uhr Bezirk 4.

8—9 Uhr Bezirk 1.

9—10 Uhr Bezirk 2.

10—11 Uhr Bezirk 3.

Usingen, den 15. Juni 1917.

Städtisches Sekretariat.

Der Magistrat.

Sigmann, Bürgermeister.

## Theater in Usin

„Zum Adler“

Direktion Hermann Kappen

Inhaber der Prädikate für höheres

Samstag, den 17. Juni

Rassenöffnung 7 Uhr Anfang

## Alt-Heidelberg

Schauspiel in 5 Akten

von Wilhelm Meyer-Först

Karten im Vorverkauf in der Buchhandlung und im Adler: 1. Platz (numeriert) 2. Platz 80 Pf. — An der Abendkasse (numeriert) 1.50, 2. Platz 1.—, 3. Platz

Nachm. 4 Uhr.

Kindervorstellung.

## Goldhärchen

oder: Die verzauberte Räuberin

Märchen in 5 Akten von

Karten nur an der Kasse: 1. Platz

2. Platz 30 Pf.

Bachamer, sehr treuer

Rattenpinscher

weil überzähl. in gute Hände abzugeben.

E. Rupp, Usinger Dampfbad

\*) Telefon Nr. 15.

Gebrauchte Nähmaschinen

zu verkaufen. (\*) Christian Wilhelm

20 Zentner Haferstroh

zu verkaufen.

Wilh. Anton Veder, Esch

3 Wagen Stroh

zu verkaufen.

G. H. Werner, Weiden

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen

Sonntag, den 17. Juni 1917.

2. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris

Lieder Nr. 27, 1—2. — Nr. 289, 1—4

Im Anschluß an den Gottesdienst findet

Lehre statt.

Nachmittags 1 1/2 Uhr: Kindergottesdienst

Lieder: Nr. 427, 1—3. Nr. 393 und

Amtswoche: Herr Dekan Bohris

Gottesdienst in der katholischen

Sonntag, den 17. Juni 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2

Hierzu das „Illustrierte

blatt“ Nr. 24 und des

Wochenblatt Nr. 21.